

III. Für die Meldungen ist folgendes Schema zu verwenden:

1. auf dem Gebiete der Möbel:

Anmeldung zur Prüfung der Erzeugnisse
der Möbelproduktion

Name des meldenden Betriebes: Eigentumsform:
 Anschrift des Betriebes: Betriebs-Nr.:

Bei Lohnauflägen:

Anschriften der Fertigungsbetriebe:

Lfd. Nr.	Auflage-Nr. (Planposition) laut Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951	Waren-Nr. laut Warenverzeichnis	Genauere Bezeichnung des Erzeugnisses		
			Art	Modell	Monat x der Fertigstellung.
1	2	3	4	5	6

2. auf dem Gebiete der Holzwaren:

Anmeldung zur Prüfung der Erzeugnisse
der Holzwarenproduktion

Name des meldenden Betriebes: Eigentumsform:
 Anschrift des Betriebes: Betriebs-Nr.:

Bei Lohnauflägen:

Anschriften der Fertigungsbetriebe:

Lfd. Nr.	Auflage-Nr. (Planposition) laut Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951	Waren-Nr. laut Warenverzeichnis	Genauere Bezeichnung des Erzeugnisses	
			Art	Fabrikzeichen oder Fabrik-Nr.
1	2	3	4	5

B. Probenvorlage

Nach Eingang und Bearbeitung der Anmeldungen werden die Betriebe durch direkt ergehende Anweisungen des DAMW über Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt der Probenentnahme bzw. -Vorlage benachrichtigt.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Anmelde- und vorlagepflichtig ist grundsätzlich der herstellende Betrieb, bei Lohnaufträgen der unmittelbare Auftraggeber.
2. Die vorstehend im Teil A und Teil B gegebene Regelung gilt sowohl für die Industrie als auch für das ihr fertigungsmäßig gleichzusetzende Handwerk-
3. Für die Anmeldung sowie für die Probenentnahme und -Vorlage in volkseigenen Betrieben ist jeweils der Leiter der Technischen Kontrollorganisation verantwortlich, in allen anderen Betrieben der Leiter des Betriebes zusammen mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung.

4. Die Vorlagen sind genau nach Maßgabe der den Betrieben durch das DAMW zuzustellenden Anweisungen, insbesondere auch hinsichtlich des Probenumfangs, der Art und der Kennzeichnung durchzuführen. In dieser Hinsicht nicht ausreichende Vorlagen sind von den Prüfdienststellen zurückzuweisen und gelten als nicht vorgelegt. Derartige Fälle werden als Verstöße gegen die Bestimmung der Verordnung vom 16. Februar 1950 über das Material- und Warenprüfungswesen (GBl. S. 136) gemäß § 13 vorgenannter Verordnung behandelt.
5. Diese Anweisung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1951

Staatliche Plankommission
 Zentralamt für Forschung und Technik
 Prof. Dr. W- L a n g e
 Leiter